

Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Produkten

STAND: 25.06.2024 - Version 01



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Allgemeines	3
2	Rechtsgrundlagen.....	4
3	Begriffsbestimmungen	5
4	Voraussetzungen für registrierte Bewirtschafter	8
5	Voraussetzungen für den nachhaltigen Anbau von Soja	12
6	Bestätigung des registrierten Bewirtschafters.....	18
7	Sanktionen.....	18
8	Zutritts- und Kontrollrechte.....	19
9	Aufbewahrungspflichten.....	19
10	Rat und Hilfe / Kontakt.....	20

Das **Austrian Agricultural Certification Scheme - AACCS** umfasst die Kontrolle von nachhaltigen landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen, die auf österreichischen Flächen angebaut und geerntet werden.

Weiters umfasst das System die Übernahme von Ausgangsstoffen aus anderen Mitgliedsstaaten bzw. Drittstaaten - welche durch andere von der Europäischen Kommission anerkannte freiwillige Systeme, die für den jeweiligen Geltungsbereich anerkannt sind, zertifiziert wurden - in die Massenbilanz.

Zweck dieses Programmes ist es, dass landwirtschaftliche Ausgangsstoffe bestimmte Kriterien erfüllen müssen um als nachhaltig zu gelten. Dabei kommen die Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen) des Europäischen Parlaments und des Rates analog zur Anwendung. Dies bedeutet, dass nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe grundsätzlich nicht auf schützenswerten Flächen und auf Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt angebaut werden, Mensch und Natur nicht schaden, und unter bestimmten Standards der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 produziert werden. Überdies muss die Nachvollziehbarkeit vom Anbau bis zum Verbraucher über die gesamte Lieferkette gewährleistet sein.

AACCSplus

Um auch für andere landwirtschaftliche Produkte den Nachweis der Nachhaltigkeit führen zu können, bietet die AMA nun die Möglichkeit an, auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Nachhaltigen landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe-Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), landwirtschaftliche Erzeugnisse der Urproduktion zu zertifizieren. Dies beinhaltet Braugerste, Braumalz, Ölsaaten und Pflanzenöle zur Verwendung in der Lebens- und Futtermittelindustrie und erfolgt im Rahmen des Programms „AACCSplus“, welches von der AMA nach §28b AMA-Gesetz 1992 angeboten wird. Die Anforderungen für das THG-Minderungspotential und die damit im Zusammenhang stehenden Regelungen gelten für AACCSplus jedoch nicht.

Weitere detaillierte Informationen zu den einzelnen Bestimmungen erhalten Sie auf den Folgeseiten bzw. unter www.ama.at / Zum AMA Informationsportal / Fachliche Informationen oder per E-Mail nachhaltigkeit@ama.gv.at oder unter der Telefonnummer 050 / 3151 100.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ **Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018** zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- ⇒ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission vom 14. Juni 2022** über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen
- ⇒ **BGBI. II Nr. 403/2022: 403.** Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV) i.d.g.F.
- ⇒ Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA-Gesetz 1992), **BGBI. Nr. 376/1992**
- ⇒ Bundesgesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 2021 – LAG), **BGBI. Nr. 78/2021**
- ⇒ **Forstgesetz 1975, BGBI. Nr. 440/1975**, idgF
- ⇒ Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, **BGBI. Nr. 225/1983**, idgF
- ⇒ Umweltmanagementgesetz - UMG, **BGBI. I Nr. 96/2001** idgF
- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013** über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007
- ⇒ **Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009** über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- ⇒ **Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992** zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- ⇒ **Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991** zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
- ⇒ **Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009** über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abfall**“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG, ausgenommen Stoffe, die absichtlich verändert oder kontaminiert wurden, um dieser Definition zu entsprechen

„**Artenreich**“ (Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission), d. h. es handelt sich um: (i) ein Lebensraum von erheblicher Bedeutung für vom Aussterben bedrohte, gefährdete oder anfällige Arten, wie sie in der Roten Liste der bedrohten Arten der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur oder in anderen Listen mit ähnlicher Zielsetzung für Arten oder Lebensräume, die in nationalen Rechtsvorschriften festgelegt oder von einer zuständigen nationalen Behörde im Herkunftsland des Rohstoffs anerkannt sind, aufgeführt sind; oder ii) ein Lebensraum von erheblicher Bedeutung für endemische Arten oder Arten mit beschränktem Verbreitungsgebiet; oder iii) ein Lebensraum von erheblicher Bedeutung für die genetische Vielfalt innerhalb einer Art; oder iv) ein Lebensraum von erheblicher Bedeutung für weltweit bedeutende Konzentrationen wandernder oder sammelnder Arten; oder v) ein regional oder national bedeutendes oder stark bedrohtes oder einzigartiges Ökosystem. (1)

„**Bewirtschaftende**“ sind Betriebe, die landwirtschaftliche Ausgangsstoffe erzeugen (landw. Betriebe)

„**registrierte Bewirtschaftende**“ sind Betriebe, die landwirtschaftliche Ausgangsstoffe erzeugen (landw. Betrieb) im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001, die eine Bewirtschafterbestätigung abgegeben haben

„**Biomasse**“ ist der biologisch abbaubare Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung

„**Braugerste**“ ist Gerste, die zur Herstellung von Bier bestimmt ist

„**Braumalz**“ bezeichnet Getreide (v.a. Gerste), das kurz nach der Keimung wieder getrocknet wurde und für die Herstellung von Bier verwendet wird

„**Degradiert**“ (Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission), d. h. sie sind durch einen langfristigen Verlust an biologischer Vielfalt gekennzeichnet, beispielsweise durch Überweidung, mechanische Beschädigung der Vegetation, Bodenerosion oder Verlust der Bodenqualität¹

„**Endverarbeitende**“ sind Unternehmen (Wirtschaftsteilnehmende), die nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe oder Zwischenprodukte aus nachhaltig erzeugten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen zu einem Biokraftstoff oder flüssigen Biobrennstoff verarbeiten

„**Erstkaufende**“ sind Unternehmen (Wirtschaftsteilnehmende), die direkt bei landwirtschaftlichen Betrieben nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe kaufen und weiterverkaufen

¹ diese Definition gilt sowohl für "Wälder und andere bewaldete Flächen mit hoher biologischer Vielfalt" als auch für "Grünland mit hoher biologischer Vielfalt"

„**Grünland**“ sind terrestrische Ökosysteme, die mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen von krautiger oder strauchartiger Vegetation beherrscht werden. Dazu gehören auch Wiesen oder Weiden, die für die Heuernte genutzt werden, nicht aber Flächen, die für die Erzeugung anderer Kulturen genutzt werden, und vorübergehend brachliegende Ackerflächen. Ausgeschlossen sind ferner kontinuierlich bewaldete Flächen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001, es sei denn, es handelt sich um agroforstwirtschaftliche Systeme, die Landnutzungssysteme umfassen, bei denen Bäume zusammen mit Kulturpflanzen oder Tierproduktionssystemen in landwirtschaftlichen Umgebungen bewirtschaftet werden. Die Dominanz von krautiger oder strauchartiger Vegetation bedeutet, dass die Bodenbedeckung insgesamt größer ist als das Kronendach von Bäumen

„**künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt**“ ist Grünland, das ohne Eingriffe von Menschen kein Grünland bleiben würde und nicht degradiert ist, d.h. nicht durch einen langfristigen Verlust biologischer Vielfalt zum Beispiel aufgrund von Überweidung, mechanischer Schädigung der Vegetation, Bodenerosion oder Verlust der Bodenqualität gekennzeichnet ist und artenreich ist.

„**natürliches Grünland mit großer biologischer Vielfalt**“ bezeichnet Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind.

„**Primärwald und andere bewaldete Flächen**“ das heißt Wald und andere bewaldete Flächen mit einheimischen Arten, in denen es kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind

„**Ausgewiesene Flächen**“ die durch Gesetz oder von der jeweils zuständigen Behörde zu Naturschutzzwecken oder zum Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten, die durch internationale Übereinkommen anerkannt oder in Listen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind, ausgewiesen sind, sofern sie gemäß Artikel 30 Absatz 4 Unterabsatz 1 anerkannt werden.

„**GLÖZ**“ bedeutet guter landwirtschaftlicher ökologischer Zustand (siehe Merkblatt für Bewirtschafter), hier ist die Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen gemeint

„**Handelnde**“ sind Unternehmen (Wirtschaftsteilnehmende), die nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe oder Zwischenprodukte aus nachhaltig erzeugten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen kaufen und weiterverkaufen

„**Konditionalität**“ bedeutet die Knüpfung der vollständigen Gewährung von flächen- und tierbezogenen Förderungen an die Bedingung, dass die grundlegenden Normen in Bezug auf Umwelt, Klima, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierwohl eingehalten werden.

„**Lignozellulosehaltiges Material**“ Material, das aus Lignin, Zellulose und Hemizellulose besteht, z. B. Biomasse aus Wäldern, holzigen Energiepflanzen und Rückständen und Abfällen der forstbasierten Industrie

„**Massenbilanz**“ ist eine Auflistung von Aufzeichnungen, die eine mengenmäßige bilanzmäßige Rückverfolgbarkeit der Biomasse vom verarbeitenden zum landw. Betrieb gewährleistet.

„**Reststoff**“ ist ein Stoff der kein Endprodukt ist, dessen Produktion durch den Produktionsprozess unmittelbar angestrebt wird; er stellt nicht das primäre Ziel des Produktionsprozesses dar, und der Prozess wurde nicht absichtlich geändert, um ihn zu produzieren;

„**Reststoffe aus Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft**“ Reststoffe, die unmittelbar in der Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft entstanden sind; sie umfassen keine Reststoffe aus damit verbundenen Wirtschaftszweigen oder aus der Verarbeitung;

„**Soja**“ ist eine Nutzpflanze und gehört zu den ältesten Kulturpflanzen der Welt. Sojabohnen – welche zu den Hülsenfrüchten zählen - werden vor allem zu Schrot verarbeitet und dienen als Futtermittel, finden aber auch in der Herstellung von Lebensmitteln, Sojaöl oder Biokraftstoffen ihre Verwendung.

„**Umschichtung**“ ist die Möglichkeit in der Massenbilanz aberkannte, aber ursprünglich als nachhaltig gekaufte Warenmengen mit anderen nachhaltig erzeugten Warenmengen (aber nicht in der Massenbilanz eingestuft) zu tauschen. Voraussetzung einer solchen Umschichtung ist natürlich das Vorhandensein der Bestätigung des Bewirtschafters für die dann getauschte nachhaltig erzeugte Menge.

„**Ursprungsland**“ ist das Land, in dem sich die Flächen befinden, auf denen die betreffenden Ausgangserzeugnisse nachhaltig erzeugt (geerntet) wurden (Anbauland).

„**Zellulosehaltiges Non-Food-Material**“ Rohstoffe, die überwiegend aus Zellulose und Hemizellulose bestehen und einen niedrigeren Lignin-Gehalt als lignozellulosehaltiges Material haben; es umfasst Reststoffe von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen wie Stroh, Spelzen, Hülsen und Schalen, grasartige Energiepflanzen mit niedrigem Stärkegehalt wie Weidelgras, Rutenhirse, Miscanthus, und Pfahlrohr, Zwischenfrüchte vor und nach Hauptkulturen, Untersaaten, industrielle Reststoffe, einschließlich Nahrungs- und Futtermittelpflanzen nach Extraktion von Pflanzenölen, Zucker, Stärken und Protein, sowie Material aus Bioabfall; als Untersaaten und Deckpflanzen werden vorübergehend angebaute Weiden mit Gras-Klee-Mischungen mit einem niedrigen Stärkegehalt bezeichnet, die zur Fütterung von Vieh sowie dazu dienen, die Bodenfruchtbarkeit im Interesse höherer Ernteerträge bei den Ackerhauptkulturen zu verbessern

„**Zwischenverarbeitende**“ sind Unternehmen (Wirtschaftsteilnehmende), die nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe zu Zwischenprodukten verarbeiten

4 VORAUSSETZUNGEN FÜR REGISTRIERTE BEWIRTSCHAFTER

Registriert sind landwirtschaftliche Betriebe, die einen Sammelantrag (früher MFA!) gemäß GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV BGBl. II Nr. 403/2022) beantragt haben.

Landwirtschaftliche Betriebe die keinen Sammelantrag abgeben, haben die Möglichkeit durch Antragstellung eine Registrierung zu erlangen. Für diese Registrierung verlangt die AMA vom Antragsteller einen angemessenen Kostenersatz.

Registrierte Bewirtschafter von nachhaltigen Ausgangsstoffen (Rohstoffen) müssen folgende Nachhaltigkeitskriterien erfüllen (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001):

- Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die aus Abfällen und Reststoffen hergestellt werden, die nicht von forstwirtschaftlichen, sondern von landwirtschaftlichen Flächen stammen, müssen von Flächen stammen für die welche die Betreiber oder die nationalen Behörden Überwachungs- oder Bewirtschaftungspläne festgelegt haben, um einer Beeinträchtigung der Bodenqualität und des Kohlenstoffbestands des Bodens zu begegnen. Informationen darüber, wie die Beeinträchtigung überwacht und gesteuert wird, sind gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie zu melden.
- Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus landwirtschaftlicher Biomasse produzierte Biomasse-Brennstoffe dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt gewonnen werden, d.h. auf Flächen, die im oder nach Januar 2008 folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen noch diesen Status haben:
 - a. Primärwald und andere bewaldete Flächen, d.h. Wald und andere bewaldete Flächen mit einheimischen Arten, in denen es kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind;
 - b. Wald mit großer biologischer Vielfalt oder andere bewaldete Flächen, die artenreich und nicht degradiert sind oder für die die zuständige Behörde eine große biologische Vielfalt festgestellt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewinnung des Rohstoffs den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderlief;
 - c. Ausgewiesene Flächen:
 - i. durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke; oder
 - ii. für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten, die in internationalen Übereinkünften anerkannt werden oder in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Einhaltung der Natur aufgeführt sind, vorbehaltlich ihrer Anerkennung gemäß dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 4,

sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Gewinnung des Rohstoffs den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderlief;

ausgewiesener Flächen in Österreich:

Nationalparke, Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natur-Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Geschützter Landschaftsteil, Ramsar-Gebiete, UNESCO-Biosphärenreservate, Biogenetische Reservate des Europarates

Nationale Schutzgebiete in Österreich:

Nationalparks Donauauen, Neusiedlersee, Hohe Tauern, Kalkalpen, Gesäuse, Thayatal; die Feuchtgebiete Neusiedlersee einschließlich der Lacken im Seewinkel, Donau-March-Auen, Untere Lobau, Stauseen am Unteren Inn, Rheindelta im Bodensee;

- d. Grünland von mehr als einem Hektar mit großer biologischer Vielfalt, d.h.:
 - i. Natürliches Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind, oder
 - ii. Künstlich geschaffenes Grünland, d.h. Grünland das ohne Eingriffe von Menschenhand kein Grünland bleiben würde und das artenreich und nicht degradiert ist und für das die zuständige Behörde eine große biologische Vielfalt festgestellt hat, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Ernte des Rohstoffs zur Erhaltung des Status als Grünland mit großer Artenvielfalt erforderlich ist.
- Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus landwirtschaftlicher Biomasse produzierte Biomasse-Brennstoffe dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand gewonnen werden, d.h. auf Flächen, die im Januar 2008 einen der folgenden Status hatten, diesen Status aber nicht mehr haben:
 - a. Feuchtgebiete, d.h. Flächen, die ständig oder für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind. Die Beibehaltung des Feuchtgebietsstatus bedeutet, dass dieser Zustand nicht aktiv verändert oder nachteilig beeinflusst werden darf. Der Nachweis der Überprüfung sollte die saisonalen Veränderungen innerhalb eines Jahres widerspiegeln.
 - b. Kontinuierlich bewaldete Gebiete, d.h. Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Übershirmungsgrad von mehr als 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Schwellenwerte erreichen können. Zu den kontinuierlich bewaldeten Flächen gehören nicht die Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich oder städtisch genutzt werden. In diesem Zusammenhang bezieht sich die landwirtschaftliche Flächennutzung auf Baumbestände in landwirtschaftlichen Produktionssystemen wie Obstbaumplantagen, Ölpalmenplantagen und Agroforstsysteme, in denen Nutzpflanzen unter Bäumen angebaut werden.

- c. Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von 10 bis 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Schwellenwerte erreichen können, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Kohlenstoffbestand der Fläche vor und nach der Umwandlung so bemessen ist, dass unter Anwendung der in Anhang V Teil C und/oder Teil B von Anhang VI beschriebenen Methode die in Absatz 10 genannten Bedingungen erfüllt wären.

Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Gewinnung des Rohstoffs die Flächen denselben Status hatten wie im Januar 2008.

- Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus landwirtschaftlicher Biomasse produzierte Biomasse-Brennstoffe dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 Torfmoor waren, es sei denn, es wird der Nachweis dafür erbracht, dass nicht entwässerte Flächen für den Anbau und die Ernte dieses Rohstoffs nicht entwässert werden müssen. Das bedeutet, dass bei einem Moor, das im Januar 2008 teilweise entwässert wurde, eine spätere tiefere Entwässerung, die den nicht vollständig entwässerten Boden betrifft, einen Verstoß gegen das Kriterium darstellen würde.

Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 29

Auf welchen Flächen darf nachhaltige Biomasse angebaut werden?

- Auf Flächen, die bereits vor dem 01.01.2008 landwirtschaftlich genutzt wurden.
- Auf Flächen, die nicht den Status "Grünland mit hoher biologischer Vielfalt" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 haben, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Ernte des Rohstoffs zur Erhaltung des entsprechenden Grünlandstatus erforderlich ist.
- Die Flächen müssen unter Einhaltung der relevanten naturschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer und des EU-Rechts (z.B. "Natura 2000"-Gebiete) bewirtschaftet werden.

Auf welchen Flächen darf keine nachhaltige Biomasse angebaut werden?

Flächen-status	Kennzeichen	Ausnahmefälle, wenn folgendes zutrifft	Vorkommen in Österreich	Geregelt durch
Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt	Primärwälder <ul style="list-style-type: none"> - naturbelassene Flächen - Flächen mit einheimischen Arten - kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität - ökologische Prozesse sind nicht wesentlich gestört 	keine Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Rothwald (NÖ) - Lammertaler Urwald (SBG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Forstgesetz 1975
	Ausgewiesene Flächen <ul style="list-style-type: none"> - ausgewiesen durch Gesetz oder Behörden für Naturschutzzwecke - für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten 	Anbau und Ernte der nachhaltigen Biomasse darf den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderlaufen	<ul style="list-style-type: none"> - Natura 2000 Gebiete - Naturschutzgebiete - Nationalparks - Landschaftsschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - Natur- und Landschaftsschutzgesetze der Bundesländer
	Natürliches Grünland <ul style="list-style-type: none"> - Fortbestand ohne menschlichen Eingriff - natürliche Artenzusammensetzung - ökologische Merkmale sind intakt 	keine Ausnahmen	über ganz Österreich verteilt	<ul style="list-style-type: none"> - Verordnung 1307/2014; - RL 92/43/EWG; - RL 2009/147/EG
	Künstlich geschaffenes Grünland <ul style="list-style-type: none"> - regional bezogener Artenreichtum 	Ernte der Biomasse dient zur Erhaltung des Grünlandstatus		<ul style="list-style-type: none"> - Verordnung 1307/2014; - RL 92/43/EWG; - RL 2009/147/EG
Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand	Feuchtgebiete <ul style="list-style-type: none"> - Flächen, die ständig oder für eine beträchtliche Zeit des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind 	keine Ausnahmen	über ganz Österreich verteilt	<ul style="list-style-type: none"> - Natur- und Landschaftsschutzgesetze der Bundesländer
	kontinuierlich bewaldete Gebiete <ul style="list-style-type: none"> - Flächen größer als 1 ha mit über 5 m hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad <ul style="list-style-type: none"> • von mehr als 30 % • von 10 bis 30 % 	Anbau darf den Flächenstatus des Waldes nicht verändern	über ganz Österreich verteilt	<ul style="list-style-type: none"> - Forstgesetz 1975
Torfmoor	<ul style="list-style-type: none"> - Bedeutende Kohlenstoffspeicher mit hohen Naturschutzwert 	Bei Anbau und Ernte keine Entwässerung	über ganz Österreich verteilt	<ul style="list-style-type: none"> - Natur- und Landschaftsschutzgesetze der Bundesländer

5 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN NACHHALTIGEN ANBAU VON SOJA

Zusätzlich zu den angeführten Voraussetzungen für registrierte Bewirtschafter (siehe Kapitel 4) gelten für den Anbau von Soja im Rahmen von AACSPplus folgende Voraussetzungen und Leitlinien des Europäischen Verbands der Mischfutterindustrie (FEFAC):

Gesetzeskonformität:

Der Landwirt ist sich seinen Pflichten gemäß den anwendbaren Gesetzen bewusst und erfüllt diese.

Die Kenntnis der Pflichten gemäß den anwendbaren Gesetzen kann bewiesen werden und diese Gesetze werden erfüllt.

Verantwortungsvolle Arbeitsbedingungen:

Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung und Belästigung werden nicht betrieben oder unterstützt.

- Darunter fallen auch Fronarbeit, Schuldknechtschaft, illegale oder anderweitig erzwungene Arbeit in keiner Produktionsstufe.
- Kinder unter 15 Jahren verrichten keine produktive Arbeit. Bei minderjährigen Arbeitskräften (15-18 Jahre) ist besonders auf ihre Gesundheit und körperliche Entwicklung Rücksicht zu nehmen, und es werden keine Arbeiten verrichtet, die ihr Wohlergehen gefährdet.
- Es gibt keine Beteiligung, Unterstützung oder Duldung von jeglicher Diskriminierung. Die Arbeitskräfte unterliegen keiner körperlichen Bestrafung, mentalen oder körperlichen Unterdrückung oder Nötigung, verbalen oder körperlichen Misshandlung, sexuellen Belästigung oder sonstigen Arten von Einschüchterung.
- Wenn nicht gesetzlich vorgeschrieben, wird von Arbeitskräften nicht verlangt, ihre Ausweispapiere bei irgendjemanden zu hinterlegen.
- Die wöchentliche Arbeitszeit unterliegt den lokalen und nationalen Gesetzen. Diese muss den lokalen Industriestandards entsprechen und darf routinemäßig maximal 48 Stunden pro Woche (ohne Überstunden) nicht überschreiten.
- Überstunden sind freiwillig und müssen gemäß den lokalen und nationalen Gesetzen oder Branchenvereinbarungen bezahlt werden.
- Überstunden von mehr als 12 Stunden pro Woche sind nur über außergewöhnliche, beschränkte Zeiträume zulässig, in denen zeitliche Zwänge oder die Gefahr eines wirtschaftlichen Schadens bestehen und die Bedingungen hinsichtlich der Mehrarbeit von über 12 Stunden pro Woche zwischen den Arbeitskräften und der Geschäftsführung abgesprochen wurden.
- Alle Arbeitnehmer erhalten gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, gleichen Zugang zu Fortbildung und Sozialleistungen sowie gleiche Chancen auf Beförderung und Besetzung aller verfügbaren Stellen.

Allen Arbeitskräften wird ein sicherer und gesunder Arbeitsplatz zur Verfügung bereitgestellt.

- Zugang zu sauberem Trinkwasser, einfachen Sanitäreinrichtungen und Schutzausrüstungen.
- Potenziell gefährliche Tätigkeiten werden nur durch geeignete und sachkundige Personen ausgeführt, die in der sicheren Durchführung solcher Tätigkeiten geschult wurden. Passende und geeignete Schutzkleidung und –ausrüstung wird bei allen potenziell gefährlichen Arbeiten bereitgestellt und verwendet.
- An allen ständigen Standorten und bei Feldarbeiten müssen Verbandkästen vorhanden sein, und es ist für eine unverzügliche medizinische Behandlung / Erste Hilfe zu sorgen.
- Landwirte und ihre Arbeitskräfte zeigen ihr Bewusstsein und Verständnis in Gesundheits- und Sicherheitsfragen. Relevante Arbeitsschutzrisiken werden identifiziert, und es werden Arbeitsabläufe entwickelt und überwacht. Anweisungen zu Unfall- und Notfallregelungen werden von allen Arbeitskräften klar verstanden.
- Es gibt ein System für Verwarnungen, gefolgt von gesetzlich zulässigen Sanktionen für Arbeitnehmer, wenn die Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden.
- Landwirte sorgen für eine regelmäßige Wartung der Maschinen, Ausrüstungen und Materialien, um ein sicheres Funktionieren dieser Geräte zu gewährleisten.

Es besteht Freiheit für alle Arbeitskräfte, sich zusammen zu schließen und ihre Interessen in Tarifverhandlungen gemeinsam zu vertreten.

- Für alle Arbeitskräfte besteht das Recht, einen Verband ihrer Wahl zu gründen, sich ihm anzuschließen, oder Tarifverhandlungen durchzuführen.
- Die effektive Funktion solcher Verbände wird nicht behindert, die Vertreter werden keiner Diskriminierung ausgesetzt und ein Antrag auf Zugang zu den Mitgliedern am Arbeitsplatz ermöglicht.

Alle direkt oder indirekt in dem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte erhalten einen Lohn, der mindestens den Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung und den Branchenvereinbarungen entspricht.

- Der Bruttolohn entspricht den Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung und den Branchenvereinbarungen.
- Alle Arbeitskräfte verfügen über einen schriftlichen Vertrag in einer Sprache, die sie verstehen. In Ländern, in denen keine Anforderung an formelle Arbeitsverträge zwischen Arbeitskräften und Arbeitgebern gestellt werden, muss ein anders dokumentierter Nachweis für ein bestehendes Arbeitsverhältnis vorhanden sein.
- Arbeitsstunden und Mehrarbeit werden überwacht.
- Es erfolgen keine Lohnabzüge für disziplinarische Zwecke, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig. Die gezahlten Löhne werden vom Arbeitgeber aufgezeichnet.

Umweltverantwortung:

Die Ausweitung des Sojaanbaus ist verantwortungsvoll.

- Der Landwirt erfüllt die Gesetzgebung, die für die Ausweitung der Sojaproduktion maßgeblich ist (z.B. Landbesitz, Gesetzgebung zur Biodiversität, Forstgesetze, Raumordnungsrichtlinien). Die Sojaproduktion erfolgt nicht auf Flächen, welche nach dem 01.01.2008 illegal entwaldet wurden.
- Gebiete, die als Schutzgebiete im Natur- und Landschaftsschutz ausgewiesen sind oder anderweitig durch das Gesetz sichergestellt werden, sind zu schützen. Wenn in diesen Gebieten Änderungen stattgefunden haben, muss ihr ehemaliger Zustand wiederhergestellt werden, oder es sind gesetzlich zugelassene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.
- Gebiete mit natürlicher Vegetation rund um Gewässer, erosionsgefährdete Gebiete in steilen Böschungen und Hügel, oder sonstige empfindliche Bereiche des Ökosystems müssen erhalten oder wiederhergestellt werden.
- Landwirte schützen seltene, bedrohte oder gefährdete Wildtierarten auf ihrem Land.

Produktionsabfälle werden verantwortungsvoll entsorgt.

- Kraftstoffe, Batterien, Reifen, Schmiermittel, Abwasser und sonstige Abfälle werden gemäß der nationalen Gesetzgebung sachgerecht gelagert und entsorgt.
- Das Verbrennen von Ernterückständen und Abfällen oder als Teil der Rodung der Vegetation auf irgendeinem Teil des Grundbesitzes ist nicht zulässig, es sei denn, dies ist zum Trocknen der Ernte erforderlich oder wird durch die nationale Gesetzgebung als eine Sanitärmaßnahme vorgeschrieben.
- Es werden Maßnahmen ergriffen, um Abfälle weitestgehend zu reduzieren oder zu recyceln.

Es besteht das Bemühen, die Verwendung von fossilen Brennstoffen zu reduzieren.

Die Verwendung fossiler Brennstoffe wird überwacht und deren Einsatz weitestgehend reduziert.

Gute landwirtschaftliche Praxis:

Die Qualität und die Versorgung mit Oberflächen- und Grundwasser werden erhalten oder verbessert.

- Es werden Prinzipien der guten landwirtschaftlichen Praxis (zB Präzisionslandwirtschaft) umgesetzt, um indirekte und lokalisierte Auswirkungen auf die Qualität des Oberflächen- und Grundwassers durch chemische Rückstände, Düngemittel und Erosion oder sonstige Ursachen zu minimieren.
- Alle direkten Anzeichen einer lokalisierten Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwasser werden gemeldet und in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden überprüft.

- Bei der Bewässerung wird die maßgebliche Gesetzgebung eingehalten und es werden Maßnahmen zur Minimierung des Wasserverbrauchs getroffen.
- Es wird sichergestellt, dass die Praktiken (z.B. Wasserentnahme) keine Auswirkungen auf empfindliche Feuchtgebiete oder Sümpfe in der Nähe des landwirtschaftlichen Betriebs haben.

Die Bodenqualität wird erhalten bzw. verbessert und es werden Maßnahmen zur Vermeidung von Erosion getroffen.

- Der Landwirt hat Kenntnisse über Techniken (z.B. Direktsaat, Fruchtwechsel, ...) zum Erhalt und zur Kontrolle der Bodenqualität (physikalisch, chemisch und biologisch), sowie Techniken (z.B. konservierende Bodenbearbeitung) zur Vermeidung der Bodenerosion, und setzt diese auch um.
- Es gibt ein geeignetes Überwachungssystem, um nachzuweisen, dass diese Praktiken zum Schutz der Bodenqualität und zur Vermeidung der Bodenerosion umgesetzt werden.
- Der Landwirt verbessert den Boden durch die Anwendung von Fruchtfolgen (mindestens 2 Kulturen).
- Die landwirtschaftlichen Böden werden durch den Einsatz von Deckfrüchten und/oder Zwischenfruchtanbau verbessert.

Die in den Stockholmer und Rotterdamer Übereinkommen aufgelisteten Agrochemikalien werden nicht verwendet und die Anwendung von Agrochemikalien erfolgt in Übereinstimmung mit der guten fachlichen Praxis.

- Der Einsatz von Nützlingen erfolgt gemäß der nationalen Gesetzgebung.
- Die Anwendung von Agrochemikalien (Pflanzenschutz- und Düngemittel) wird dokumentiert. Der Umgang, die Lagerung, Sammlung und Entsorgung von agrochemischen Abfällen und leeren Behältern werden überwacht, und stehen im Einklang mit den fachlichen Empfehlungen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- Im Umkreis von 30 Metern (oder mehr, wenn gesetzlich vorgeschrieben) von besiedelten Gebieten oder Wasserläufen werden keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht, und es werden alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass Menschen kürzlich gespritzte Gebiete betreffen.
- Agrochemikalien werden so ausgebracht, dass Schäden für die menschliche Gesundheit, die Tier- und Pflanzenwelt, die Biodiversität und die Wasser- und Bodengüte minimiert werden.
- Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln per Flugzeug wird so durchgeführt, dass sie keine Auswirkungen auf besiedelte Gebiete und Wasserläufe hat. Vor der Ausbringung per Flugzeug werden die Anwohner im Umkreis von 500m (oder mehr, wenn gesetzlich vorgeschrieben) von der geplanten Ausbringung informiert. Pflanzenschutzmittel der WHO Klassen Ia, Ib und II können nicht unter genannten Bedingungen ausgebracht werden.

Die negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt und Gesundheit werden durch die Umsetzung von systematischen, anerkannten Techniken der integrierten Anbaumethoden reduziert.

- Bei Verwendung von Pflanzenschutzmitteln werden die gesetzlichen Anforderungen (oder professionellen Empfehlungen) im Herkunftsland beachtet, und es werden Maßnahmen zur Vorbeugung von Resistenzen getroffen.
- Es werden geeignete Maßnahmen umgesetzt, um die Koexistenz verschiedener Produktionssysteme zu ermöglichen.
- Es wird ein Plan zum integrierten Anbaumanagement erstellt und umgesetzt, der eine geeignete und kontinuierliche Überwachung der Gesundheit der Kulturpflanzen, der Verwendung von nicht-chemischen und chemischen Bekämpfungsmitteln und Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Kulturen umfasst.

Einhaltung der gesetzlichen Landnutzung und Bodenrechten

Die gesetzlichen Landnutzungsrechte sind klar festgelegt und nachweisbar.

- Es gibt einen dokumentierten Nachweis für die Landnutzungsrechte (z.B. Eigentumsurkunde, Pachtvertrag, ...).

In Gebieten mit traditionellen Landnutzern werden Konflikte um die Landnutzung vermieden oder gelöst.

- Der Landwirt stellt sicher, dass vor jeder neuen Maßnahme (Erwerb oder Nutzung von Land), welche die Rechte von Indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften (IPLC), Land, Ressourcen, Lebensgrundlagen und Ernährungssicherheit beeinträchtigen könnte, deren freie, informierte und vorherige Zustimmung (FPIC) sichergestellt wurde.
- Es wird keine Fläche umgewandelt, für die ein nicht geschlichteter und strittiger Anspruch auf die Landnutzung durch traditionelle Landnutzer besteht, ohne Zustimmung beider Parteien.
- Im Falle strittiger Nutzungsrechte wird eine umfassende, mitbestimmte und dokumentierte Bewertung der Rechte der Gemeinschaft durchgeführt, und die Empfehlungen dieser Bewertung werden eingehalten.

Schutz der Beziehungen zur Gemeinschaft

Es wird ein Verfahren zur Klärung und Beschwerden eingeführt, das den lokalen Gemeinschaften und traditionellen Landnutzern zur Verfügung steht.

- Mit Klagen und Beschwerden wird in geeigneter Weise umgegangen. Diese werden dokumentiert und Nachweise davon aufbewahrt.
- Falls eine zuständige Behörde von dem Landwirt verlangt, auf bestimmte Weise auf eine Klage oder Beschwerde zu reagieren, wird dies vom Landwirten fristgerecht vorgenommen.
- Das Beschwerdeverfahren (zB schriftliches Beschwerdeformular, per E-Mail, Telefon oder Briefpost abrufbar) ist transparent, wurde kundgegeben und steht den lokalen Gemeinschaften und traditionellen Landnutzern zur Verfügung.

Es stehen Wege für die Kommunikation und den Dialog mit der lokalen Gemeinschaft zu Themen bezüglich der Tätigkeiten rund um den Sojaanbau und dessen Auswirkungen zur Verfügung.

- Kommunikationswege (schriftliche Nachricht oder Website mit Angaben wie E-Mail-Adresse, Mobiltelefon, Briefkasten) ermöglichen die Kommunikation zwischen den Landwirten und der Gemeinschaft in angemessener Weise, und werden den lokalen Gemeinschaften kundgegeben.

Rückverfolgbarkeit

- Der Landwirt kann rückverfolgen, an welche Betriebe zertifiziertes Soja geliefert wurde.

Der Landwirt führt jährlich eine Selbstbeurteilung zu den genannten Kriterien unter Punkt 5 durch und kann diese im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen vorlegen.

6 BESTÄTIGUNG DES REGISTRIERTEN BEWIRTSCHAFTERS

Um landwirtschaftliche Ausgangsstoffe mit Ursprung Österreich als nachhaltig zu verkaufen, ist eine „Bestätigung des registrierten Bewirtschafters“ dem Erstkäufer im Original auszuhändigen.

Diese Bestätigung ist spätestens mit Beginn der Anlieferungen dem Unternehmen zu übergeben.

Mit diesem Formular bestätigt der landwirtschaftliche Betrieb, dass er die oben genannten Voraussetzungen eines registrierten Bewirtschafters, und im Falle des Anbaus von nachhaltigem Soja den Voraussetzungen gemäß den FEFAC-Kriterien, erfüllt. Die „Bestätigung des registrierten Bewirtschafters“ ist für jede Ernte neu abzugeben.

Das Formular steht auf der Homepage der AMA zur Verfügung.

Achtung:

- Werden ausländische Flächen bewirtschaftet, so sind für die auf diesen Flächen geernteten Ausgangserzeugnisse die Bestimmungen einer von der EU anerkannten freiwilligen Regelung bzw. Zertifizierungssystem einzuhalten.
- Auf jeden Fall gilt, dass bei grenzübergreifend bewirtschafteten Flächen bzw. Flächen die sich in einem anderen Mitgliedstaat bzw. Drittstaat befinden, die Erträge der Flächen, die sich nicht in Österreich befinden, **NICHT** mit der von Österreich ausgestellten Bestätigung des Bewirtschafters bestätigt werden dürfen.

Hinweis:

Sofern ab dem 01.01.2008 Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, müssen die entsprechenden Flächen explizit ausgenommen werden.

7 SANKTIONEN

Wenn die Voraussetzungen unter Punkt 4 und 5 bei der Erzeugung der Ausgangsstoffe durch den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb nicht erfüllt werden, kann die AMA auf Basis der vorliegenden Prüfergebnisse (Vor-Ort-Kontrolle) bzw. der Informationen zum Sammelantrag Waren als nicht nachhaltig aberkennen. Der Landwirt und der betreffende Käufer werden in diesem Fall schriftlich von der AMA informiert.

Lieferungen von solchen Flächen dürfen auch zukünftig nicht als nachhaltig deklariert werden. Diese Flächen müssen bei der Bewirtschaftersbestätigung ausgenommen werden.

8 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Die Einhaltung der oben genannten Kriterien durch die registrierten Bewirtschafter bzw. Lieferanten der nachhaltigen Biomasse wird von der AMA jährlich stichprobenmäßig im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen bzw. bei MFA im Zuge der Konditionalität und durch Dritte überprüft.

Dazu hat der registrierte Bewirtschafter (Landwirtschaftliche Betrieb) den Organen und Beauftragten der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume, sowie der Flächen, während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der registrierte Bewirtschafter ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Aufzeichnungen hat der registrierte Bewirtschafter auf seine Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen.

9 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der registrierte Bewirtschafter hat ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen und die im Zusammenhang mit den eingangs genannten Rechtsbestimmungen stehenden geschäftlichen Unterlagen sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen. Werden diese Unterlagen elektronisch archiviert, so ist dafür Sorge zu tragen, dass für die gesamte Aufbewahrungsdauer eine urschriftgetreue Wiedergabe, z.B. mittels Ausdruck, gewährleistet ist.

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
Referat 10 - Marktmaßnahmen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - DW

Telefax: 050 3151 – 303

Hr. Ing. Alois LUGER – DW 218 (Referatsleiter)

Hr. Dipl.-Ing. Rudolf HACKL – DW 4816

Hr. Dipl.-Ing. Michael UNGER – DW 262

Fr. Natalie FRITZ – DW 207

Fr. Andrea BARECK – DW 4817

E-Mail: nachhaltigkeit@ama.gv.at

Dieses Merkblatt kann im Internet unter www.ama.at abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen stehen unter <http://www.ris.bka.gv.at> zur Verfügung.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 10, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: 050 3151 - 0, Fax: 050 3151 - 303, E-Mail: nachhaltigkeit@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.